

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Hauptamt	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	1354-46871

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	25.09.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Verbot zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände, Ausnahmegenehmigungen;****Sachverhalt:**

Gem. § 23 Abs. 2 SprengV ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nur durch Ausnahmegewilligung gestattet. Am 31. Dezember und 01. Januar dürfen diese auch ohne Ausnahmegenehmigung abgebrannt werden, sofern dies nicht durch Allgemeinverfügung durch die Gemeinde untersagt wurde (§ 24 Abs. 2 SprengV).

Bisher wurden beantragte Ausnahmen regelmäßig bewilligt. Aufgrund der immer umfangreicher werdenden Feuerwerke, deren Lautstärke und den dadurch auch verursachten Feinstaub sind vermehrt Beschwerden aus der Bevölkerung an die Gemeinde herangetragen worden.

Ebenfalls sorgte auch das jährliche Silvesterfeuerwerk die letzten Jahre zunehmend für Unruhe und Verärgerung in der Gemeinde.

Aufgrund einer zuletzt genehmigten Ausnahmegenehmigung ist nun zu regeln, wie zukünftig mit Ausnahmegenehmigungen sowie der Regelungen zum Jahreswechsel umzugehen ist.

Trotz Informationen im Mitteilungsblatt der Gemeinde mit der Bitte sich in Sachen Feuerwerk zum Jahreswechsel zurückzunehmen, geeignete Plätze außerorts aufzusuchen und den durch das Feuerwerk verursachten Müll und diverse Verschmutzungen zu beseitigen hat sich keine Besserung eingestellt.

Die Silvesterknallerei hat neben der vielerorts stundenlangen und kaum erträglichen Dauerbeschallung weitreichende Auswirkungen auf uns Menschen, die Tiere sowie unsere Umwelt.

Zunächst möchten wir besonders auf die Auswirkungen auf die Tierwelt hinweisen. Die Lichtblitze und Knallgeräusche haben negative Auswirkungen insbesondere auf die Vogelwelt und die Wildtiere. Für diese gibt es oft keine ruhigen und sicheren Rückzugsorte. Auch viele Haustierbesitzer kennen das Leid ihrer, in den eigenen vier Wänden geschützten Tiere.

Darüber hinaus sollten allen allgemein die Schadstoff- und Feinstaubproblematik bekannt sein. Was an Papp- und Plastikhülsen in Wiesen, und Weiden als Sondermüll landet, verunreinigt das Viehfutter. Der für Silvesterraketen verwendete Chemiecocktail ist in hohen Konzentrationen in der Luft, die wir einatmen. Er rieselt auf Gartenbeete, Äcker, Wiesen und Weiden und ist in den geernteten Früchten, Futter- und Nahrungspfalzen nachzuweisen. Was auf Dächern, Straßen und Plätzen liegt, wird vom Regen in die Gewässer gespült.

Darüber hinaus kommt es immer wieder vor, dass durch das Feuerwerk Personen oder Sachen beschädigt werden.

Dies alles spricht dafür, nicht weiterzumachen wie bisher und Augen und Ohren nicht zu verschließen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Ausnahmegenehmigungen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (§ 24 Abs. 1 SprengV)

Ausnahmebewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 SprengV für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember werden künftig nicht mehr erteilt.

Begründung:

- Schutz der Tier- und Umwelt vor schädlichen Auswirkungen
- Vermeidung von Feinstaub- und Schadstoffbelastung
- Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarer Lärmbelästigung
- Reduzierung der Brandgefahr und Sachschäden
- Verringerung der Umweltverschmutzung durch Feuerwerksrückstände

Abstimmung: (____ / ____)

2. Silvesterfeuerwerk (§ 24 Abs. 2 SprengV)

Für das Silvesterfeuerwerk soll vorerst nochmal an die Vernunft der Bürger appelliert werden. Hierfür ist nochmals im Mitteilungsblatt und auf der Homepage auf die Auswirkungen von Silvesterfeuerwerken hinzuweisen und dafür zu werben, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern drastisch einzuschränken.

Hinweis: Der Gemeinderat behält sich jedoch vor, zukünftig von der Möglichkeit einer Allgemeinverfügung Gebrauch zu machen, sofern keine Besserung eintritt.

Abstimmung: (____ / ____)